

Wir freuen uns, Sie als neuen Kunden begrüßen zu dürfen. Um ein Kundenkonto zu eröffnen bitten wir Sie, dieses Formular auszufüllen. Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Kundenkontoantrag für Privatkunden

Nachname:

Vorname:

Straße:

PLZ, Ort

Telefon:

E-Mail (für Rechnungsversand):

ggf. Baustellenanschrift:

Bitte Ausweiskopie dem Antrag beifügen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

--	--

Datenschutzhinweis für Geschäftspartner

Wir freuen uns, dass Sie sich für R. Göbel Baufachhandel GmbH interessieren und in Kontakt mit uns treten.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig. Mit dem Datenschutzhinweis geben wir Ihnen die nachfolgenden Informationen gem. Art. 13 DSGVO zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung.

Wer ist für den Datenschutz in unserem Unternehmen verantwortlich?

R. Göbel Baufachhandel GmbH

Breite Straße 29

57076 Siegen

Weitere Informationen zu unserem Unternehmen, Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen und weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.goebel-baustoffe.de/sonstiges/impresum

Welche Daten verarbeiten wir und zu welchen Zwecken?

Wir verarbeiten ausschließlich personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen oder ggfs. aus öffentlich zugänglichen Quellen erhalten haben.

Personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO können dabei sein: Namen, Telekommunikationsdaten und Adressdaten. Darüber hinaus verarbeiten wir aber auch Angebots-, Anfrage- und Bestelldaten, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, Produktdaten, Dokumentationsdaten, sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich. Bei Nichtbereitstellung ist es uns leider nicht möglich, mit Ihnen in Kontakt zu treten, um die vorvertraglichen bzw. vertraglichen Fragen zu klären.

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder zu Maßnahmen zur Vertragsanbahnung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO),

Darüber hinaus verwenden wir diese Daten gegebenenfalls zu zusätzlichen Zwecken im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung und mindestens entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wie z.B. Handelsgesetzbuch oder Abgabenordnung.

An wen werden die Daten weitergegeben und wo werden sie verarbeitet?

Wir verwenden die personenbezogenen Daten nur für eigene Zwecke im Zuge der Geschäftsbeziehung.

Wir weisen darauf hin, dass wir grundsätzlich bei unserer E-Mail Korrespondenz von geschäftlichen Inhalten ausgehen und daher zum besseren Service E-Mails bei Abwesenheit von Mitarbeitern an Ihre Vertreter weiterleiten.

Im Falle einer Beteiligung von Dritten in Arbeitsabläufe, die es erforderlich machen würde, Ihre Daten zur Verarbeitung ausschließlich zu diesem Zweck weiterzugeben, legen wir dieselben hohen Maßstäbe an und verpflichten den Dritten im Rahmen einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Ggfs. werden Ihre Daten an technische Dienstleister weitergegeben, die Ihre Daten ausschließlich in unserem Auftrag und keinesfalls zu eigenen Geschäftszwecken verwenden.

Ihre Rechte

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Bei einer Auskunftsanfrage bitten wir um Verständnis dafür, dass wir ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben.

Weiter haben Sie jederzeit ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der gesetzlichen Vorgaben steht Ihnen ggfs. ebenfalls zu. Gleiches gilt für ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben jederzeit das Recht der Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht unter Einhaltung der Datenschutzgesetze erfolgt, würden wir Sie höflich darum bitten, sich mit uns oder unserem Datenschutzbeauftragten in Verbindung zu setzen.

Unser Datenschutzbeauftragter

Wir haben für unser Unternehmen einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Dokuworks GmbH

Essener Str. 1

57234 Wilnsdorf

info@doku.works

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1

Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen zwischen Göbel und dem Vertragspartner.
- (3) Neben den Verkaufsbedingungen gelten auch andere Dokumente, die zwischen uns und dem Vertragspartner vereinbart wurden, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und Verschwiegenheitsvereinbarungen.
- (4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner haben Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen.

§ 2

Angebot/Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (2) Die Annahme kann entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware erklärt werden.
- (3) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3

Preise / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Lager“, ausschließlich Verpackung und Transportkosten; diese werden gesondert in der Auftragsbestätigung ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
- (2) Gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB) gilt: Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers/Bestellers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontofähig ist nur der Warenwert ohne Verpackungs- und Transportkosten.
- (4) Gegen unsere Forderungen kann der Käufer / Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers / Bestellers insbesondere gem. § 5 Abs. 5 Satz unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unberührt.
- (5) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erteilen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4

Lieferbedingungen

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (6) Nach Möglichkeit wird alles in einer Sendung geliefert. Teillieferungen sind zulässig.
- (7) Die Lieferungen erfolgen ab Lager.
- (8) Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten, die Bahn, die Post oder mit Verladung zum Zweck der Auslieferung über. Im Falle der Selbstabholung geht die Gefahr mit der Übergabe auf den Käufer über. Dies gilt nicht in dem Falle, dass es sich um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB handelt.
- (9) Bei einem Verkauf ab Lager und bei Selbstabholung platzieren wir die Ware auf dem Fahrzeug des Bestellers. Der Besteller ist verantwortlich für die Geeignetheit des Transportfahrzeuges sowie für die Art und Weise der Lagerung auf dem Fahrzeug. Weiterhin ist der Besteller verantwortlich für die betriebs- und ladungssichere Verladung. Die Sicherung der Ladung erfolgt ausschließlich durch den Besteller. Eine Kontrolle durch uns erfolgt nicht. Eine Haftung für ungenügende Ladungssicherheit wird ausgeschlossen.
- (10) Sofern eine Lieferung „frei Baustelle“ vereinbart ist, liefern wir nur soweit, als die Zufahrtverhältnisse die Anfuhr mit schweren Lastzügen (40 Tonnen) zulassen, ohne dass eine Gefahr für das Fahrzeug oder die Ladung besteht. Bei begründeten Zweifeln ist unser Personal berechtigt, die Anfuhr zu verweigern. Der Besteller muss in diesem Fall einen geeigneten Abladeplatz in der Nähe benennen oder die Ware auf eigene Gefahr in unserem Lager abholen. Die Frachtkosten für die Anfuhr trägt in jedem Fall der Besteller.
- (11) Das Abladen der gelieferten Waren erfolgt durch den Besteller. Der Besteller hat geeignetes Personal bereit zu halten. Alternativ bieten wir an, dass das Abladen der gelieferten Waren durch uns erfolgt. Diese Leistung ist gesondert zu vergüten. Die Preise sind unserem Aushang zu entnehmen. Das Abladen durch unser Personal ist bei Bestellung der Waren gesondert zu ordern.
- (12) Bei Zufuhr von Waren berechnen wir je Anlieferung eine Frachtpauschale. Bei Kranentladungen berechnen wir - je Entladevorgang - eine Kostengebühr. Für Paletten stellen wir ebenfalls eine Gebührenrechnung. Für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir den Paletteneinsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr gut. Die jeweils gültigen Gebührensätze machen wir per Aushang in unserem Geschäftslokal

bekannt. Auf Anforderung senden wir Ihnen dieses Gebührenblatt auch zu. Änderungen der Gebühren- und Kostenpauschale behalten wir uns vor.

- (13) Sofern der Besteller es ausdrücklich wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- (14) Für Waren, die mit unserem Einverständnis und ungebraucht sowie unbeschädigt zurückgegeben werden, vergüten wir 85 % des Warenwertes nach Abzug aller Fracht- und sonstigen Kosten. Sackwaren, Schüttgüter und Sonderanfertigungen oder Waren, die wir nicht am Lager führen, können wir nicht zurücknehmen. Bei Sonderanfertigungen / Sonderbestellungen müssen die bestellten Mengen vollständig vom Besteller abgenommen werden.
- (15) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

§ 5

Gewährleistung

- (1) Der Besteller hat die gelieferte Ware zu untersuchen und zu prüfen, ob die Ware vollständig und einwandfrei geliefert worden ist.
- (2) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- (3) Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
- (4) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).
- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Besteller unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren.
- (8) Wir können die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Besteller wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- (9) Schlägt die Nachbesserung fehl kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (10) Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung. Ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung entstanden oder verursacht worden sind. Insbesondere solche durch ungeeignete Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse oder durch Einflüsse die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (11) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) bleiben unberührt.

§ 6

Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies

Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Siegen, im November 2023

- (5) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Fliesen

- (1) Die bemusterten Fliesen und Platten sind Durchschnittsmuster. Fabrikationsbedingte Abweichungen in Maßen und Farbtönen schließen Gewährleistungsansprüche aus.
- (2) Bestimmte Glasuren neigen zu Glasurrissen bzw. Craqueléebildung. Diese liegen im Charakter der keramischen Fliesen. Die Fliesen werden hierdurch in keiner Weise in der Haltbarkeit beeinträchtigt. Beanstandungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Besteller hat die Fliesen vor Verarbeitung auf Mangelfreiheit, Eignung und Vertragsgemäßheit (wie zum Beispiel Farbe, Format und Glasur) zu überprüfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Käufer schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- (2) Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Der Käufer darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Käufer darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Käufer verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

- (4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns verwahren.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so dass das Vorbehalts Eigentum untergeht, so tritt der Käufer die ihm gegen seinen Auftraggeber zustehenden Forderungen, insbesondere Werklohnforderungen, bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

- (5) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.
- (6) Wenn der Käufer dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 9 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller nach unserer Wahl Siegen oder der Sitz des Auftraggebers. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Siegen ausschließlicher Gerichtsstand.
- Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts sowie des CISG ist ausgeschlossen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.